



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis erlässt aufgrund von § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) im Wege der Allgemeinverfügung folgende

vorläufige Anordnung

I.

Im Rahmen der Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Schwetzinger Hardt“, LfU-Nr. 226026, gelten die Regelungen der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26.07.1977, Nr. 51/77-40, über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlage „Schwetzinger Hardt“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Kurpfalz, Sitz Heidelberg, in der Fassung der Änderungsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 17.12.1996

ab dem 01.01.2018

für ein verändertes Einzugsgebiet.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich auch weiterhin in ein Fassungsgebiet (Zone I), eine Engere Schutzzone (Zone II), eine Weitere Schutzzone A (Zone IIIA) und eine Weitere Schutzzone B (Zone IIIB).

II.

Der Umfang des neuen Einzugsgebietes und die Neuabgrenzung der Schutzzonen ist den in der Anlage beigefügten Karten zu entnehmen.

Diese bestehen aus:

1. Wasserschutzgebiet Lageplan 1, M 1 : 20.000 vom 01.09.2017
2. Wasserschutzgebiet Lageplan 2, M 1 : 20.000 vom 01.09.2017
3. Wasserschutzzonen mit Übersicht der Detaillagepläne, M 1 : 20.000 vom 01.09.2017
4. Detaillageplan Blatt 1, M 1 : 2.500 vom 04.09.2017
5. Detaillageplan Blatt 2, M 1 : 2.500 vom 04.09.2017

6. Detaillageplan Blatt 3, M 1 : 2.500 vom 04.09.2017
7. Detaillageplan Blatt 4, M 1 : 2.500 vom 04.09.2017
8. Detaillageplan Blatt 5, M 1 : 2.500 vom 04.09.2017
9. Detaillageplan Blatt 6, M 1 : 2.500 vom 04.09.2017
10. Detaillageplan Blatt 7, M 1 : 2.500 vom 04.09.2017
11. Detaillageplan Blatt 8, M 1 : 2.500 vom 04.09.2017
12. Detaillageplan Blatt 9, M 1 : 2.500 vom 04.09.2017
13. Detaillageplan Blatt 10, M 1 : 2.500 vom 04.09.2017
14. Detaillageplan Blatt 11, M 1 : 2.500 vom 04.09.2017

Die vorläufige Neuabgrenzung der Schutzzonen wirkt sich auf die Gemarkungen der folgenden Gemeinden aus:

1. Schwetzingen
2. Oftersheim
3. Hockenheim
4. Reilingen
5. Walldorf
6. St. Leon-Rot (Rot)
7. Ketsch

III.

Sämtliche weitere Bestimmungen der Rechtsverordnung bleiben unverändert bestehen.

IV.

Befristung/Widerruf

Die vorläufige Anordnung tritt mit dem Inkrafttreten einer neuen Rechtsverordnung für dieses Wasserschutzgebiet außer Kraft, spätestens am 31.12.2020.

Die vorläufige Anordnung wäre vor Ablauf der Frist außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Bekanntmachungsbestimmungen und Hinweise:

1. Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gem. § 35 Satz 2 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 LVwVfG öffentlich bekannt gegeben, da sie sich an alle Eigentümer, Pächter und potentiellen Nutzer der betroffenen Grundstücke richtet und eine Bekanntgabe einzelner Verfügungen mangels vollständiger Kenntnis des Betroffenenkreises durch die untere Wasserbehörde untunlich im Sinne dieser Vorschrift wäre.
2. Diese Allgemeinverfügung mit zugehörigen Karten gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet unter der Adresse des Rhein-Neckar-Kreises www.rhein-neckar-kreis.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ als bekannt gegeben.
3. Die Allgemeinverfügung mit zugehörigen Karten kann mit Begründung beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, 1. OG, Zimmer 132, oder im Amt 03, Büro des Landrats, Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg, 4. OG, während der üblichen Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr zwischen 07:30 – 12:00 Uhr und Mi zwischen 07:30 - 17:00 Uhr eingesehen werden.

Heidelberg, den 12.12.2017

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt
Kurpfalzring 106
69123 Heidelberg

gez. Hilmar Kühn